

Allgemeine Geschäftsbedingungen der virtuellen Artothek des Kunstverein Donnersbergkreis e.V. in der Fassung vom 1.12.2014.

1 Leihvoraussetzungen: Benutzergruppen

Der Leihvertrag wird direkt zwischen der Künstlerin bzw. dem Künstler und dem Leihnehmer abgeschlossen. Der Kunstverein Donnersbergkreis e.V. fungiert lediglich als Vermittler. Die Benutzung der Artothek ist möglich für jedermann, der seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat und über einen gültigen Personalausweis verfügt. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter die Verpflichtungen aus diesem Vertrag übernehmen. Auch juristische Personen mit Sitz in Deutschland sind zur Benutzung der Artothek berechtigt.

Die geliehenen Kunstwerke müssen am angegebenen Wohnsitz des Leihnehmers verbleiben. Eine Weitergabe an andere Personen oder an andere Orte ist nicht statthaft.

2 Ausleihe, Verlängerung

Berechtigte können maximal 2 Kunstwerke ihrer Wahl ausleihen.

Bei Vertragsunterzeichnung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leihe.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leihe eines bestimmten Kunstwerkes, auch wenn es auf der Website der Artothek aufgeführt ist. Es obliegt dem jeweiligen Künstler, ob er einer Leihe im Einzelfall zustimmt.

Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 3 Monate. Diese Frist kann maximal zwei mal um je 3 Monate verlängert werden.

3 Gebühren, Datenerfassung

Es wird eine Verwaltungsgebühr seitens des Kunstvereins Donnersbergkreis e.V. erhoben. Die Gebühr beträgt für Privatpersonen € 10,- / Kunstwerk für je 3 Monate. Die Gebühr beträgt für Firmen und Institute 30,- / Kunstwerk für je 3 Monate. Eine Verlängerung für weitere 3 Monate kostet jeweils 50 % der regulären Gebühr.

Diese Gebühren werden per Lastschrift vom Kunstverein Donnersbergkreis e.V. eingezogen. Ein entsprechendes Formular ist bei Vertragsabschluss zu unterzeichnen.

Der Kunstverein Donnersberg e.V. verwaltet die Daten, die diesem Vertrag zu Grunde liegen. Die Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergereicht. Eine Auswertung der Daten wird lediglich zu statistischen Zwecken und anonym erfolgen.

4 Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke und Haftung

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die empfangenen Kunstwerke von der Übernahme bis zur Rückgabe sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Der Benutzer hat die Anweisungen der Künstlerin bzw. des Künstlers zur Behandlung der Kunstwerke zu befolgen. Dies betrifft insbesondere auch den Transport.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Kunstwerke in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Jegliche Haftung für Schäden liegt beim Leihnehmer. Die Haftung beginnt mit der Übergabe des Kunstwerkes und endet mit der Rückgabe. Jeglicher Schaden oder Verlust ist unverzüglich zu melden.

5 Herstellung von Fotos und Fotokopien

Das Recht am Bild der Kunstgegenstände bleibt grundsätzlich beim Künstler bzw. bei der Künstlerin. Die Herstellung von Fotos und Fotokopien, insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung der Leihgegenstände stellt eine Rechtsverletzung dar und ist nicht gestattet.

6 Hausordnung

Benutzer, die gegen die Geschäftsbedingungen verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

7 Inkrafttreten, Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen sind Teil des Leihvertrages und treten mit Unterzeichnung des Leihvertrages in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand ist Rockenhausen.